

02.12.92

EG - R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 126. Sitzung am
2. Dezember 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Sonderausschusses "Europäische Union
(Vertrag von Maastricht)" - Drucksache 12/3896 - den
**Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung
und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union**
- Drucksache 12/3614 -
und den

**Entwurf eines Gesetzes über die Unterrichtung und Mitwirkung
des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union**
- Drucksache 12/3609 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 23.12.92

Initiativgesetz des Bundestages

**Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung
und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In Angelegenheiten der Europäischen Union wirkt der Bundestag an der Willensbildung des Bundes mit.

§ 2

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union. Der Bundestag kann den Ausschuß ermächtigen, für ihn Stellungnahmen abzugeben.

§ 3

Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für die Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein könnten.

§ 4

Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag insbesondere die Entwürfe von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union und unterrichtet den Bundestag zugleich über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung, über das beim Erlaß des geplanten Rechtsetzungsakts innerhalb der Europäischen Union anzuwendende Verfahren und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Befassung des Rats, insbesondere den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beschlußfassung im Rat. Sie unterrichtet den Bundestag unverzüglich über ihre Willensbildung, über den Verlauf der Beratungen, über die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, über die Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten sowie über die getroffenen Entscheidungen.

§ 5

Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung zu Rechtsetzungsakten der Europäischen Union dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme muß so bemessen sein, daß der Bundestag ausreichend Gelegenheit hat, sich mit der Vorlage zu befassen. Die Bundesregierung legt die Stellungnahme ihren Verhandlungen zugrunde.

§ 6

Im Falle sich widersprechender Stellungnahmen des Bundestages und des Bundesrates berücksichtigt die Bundesregierung vorrangig die Stellungnahme des Bundestages oder des Bundesrates, je nachdem, ob im Falle innerstaatlicher Gesetzgebung die Materie schwerpunktmäßig in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fiele. Artikel 23 Abs. 5 Satz 2 GG bleibt unberührt.

§ 7

Für den Bereich des Artikels 235 EWG-Vertrag gelten die Vorschriften dieses Gesetzes bereits vor Gründung der Europäischen Union entsprechend.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Gründung der Europäischen Union in Kraft. Dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Abweichend von Satz 1 tritt § 7 am 1. Januar 1993 in Kraft.

18.12.92

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1992 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem aus der Anlage ersichtlichen Grund (siehe unter A.) einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz aus der aus der Anlage ersichtlichen Begründung (siehe unter B.) gemäß Artikel 23 Abs. 7 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Anlage**A. Grund für die Einberufung des Vermittlungsausschusses****Zu § 5 Satz 3 und § 6**

- a) § 5 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme bei den Verhandlungen."

- b) § 6 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

§ 6 des Gesetzes sieht vor, daß im Falle sich widersprechender Stellungnahmen von Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union die Stellungnahme des Bundestages stets Vorrang hat, wenn im Falle innerstaatlicher Gesetzgebung die Materie schwerpunktmäßig in die Zuständigkeit des Bundes fiele. Dies verstößt gegen höherrangiges Recht. Artikel 23 GG in der vom Bundestag am 2. Dezember 1992 beschlossenen Fassung geht von einer gleichrangigen Berücksichtigung der Stellungnahmen von Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union aus.

Artikel 23 Abs. 3 GG, der die Stellungnahmen des Bundestages regelt, spricht ebenso wie Abs. 5 Satz 1 der Vorschrift, der die Stellungnahmen des Bundesrates regelt, von einem "Berücksichtigen".

Diese Gleichwertigkeit des Berücksichtigens wird durch § 6 des Gesetzes wieder aufgehoben. Die Stellungnahme des Bundestages oder des Bundesrates soll danach Vorrang haben, je nachdem ob im Falle innerstaatlicher Gesetzgebung die Regelungsmaterie schwerpunktmäßig in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fiele.

Aus denselben Gründen ist § 5 Satz 3 des Gesetzes in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zu beanstanden. Danach legt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundestages ihren Verhandlungen zugrunde. Ein "Zugrundelegen" ist mehr als ein "Berücksichtigen". Wenn nach der grundgesetzlichen Regelung in Artikel 23 die Stellungnahmen von Bundestag und Bundesrat gleichwertig "zu berücksichtigen" sind, verstößt es gegen diese Regelung, wenn nach § 5 Satz 3 des Gesetzes die Stellungnahme des Bundestages nicht nur zu berücksichtigen, sondern von der Bundesregierung ihren Verhandlungen zugrundezulegen ist.

B. Begründung für die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es in § 6 materiell einen Gegenstand der Beteiligung des Bundesrates an der Willensbildung des Bundes im Sinne des Artikels 23 Abs. 4 GG regelt. Damit ist das Gesetz neben Artikel 23 Abs. 3 GG auch auf Artikel 23 Abs. 7 GG, der die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat vorsieht, zu stützen.